

SATZUNG DES SKICLUB SEBNITZ e. V.

§ 1

NAME UND SITZ

1. Der Verein führt den Namen " Skiclub Sebnitz e.V. "
2. Der Verein hat seinen Sitz in 01855 Sebnitz.

§ 2

ZWECK, AUFGABEN UND GRUNDSÄTZE DES VEREINS

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sportes und der Kultur, insbesondere des Skisportes.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Skilaufen allgemein, durch das Betreiben, Pflegen und Errichten der notwendigen Sportanlagen, durch gesellige Veranstaltungen auch in der schneelosen Zeit und durch das Ausrichten weitergehender sportlicher und kultureller Veranstaltungen, auch im Zusammenwirken mit anderen Vereinen und kommunalen Einrichtungen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

§ 3

MITTELVERWENDUNG

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage können Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig.
5. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
6. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4

EINTRAGUNG IN DAS VEREINSREGISTER

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden unter Nummer VR 20857 eingetragen.

§ 5

Mitgliedschaft und Erwerb der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus aktiven, passiven sowie Ehrenmitgliedern.

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
3. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
4. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung oder der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
5. Die Ablehnung der Aufnahme ist nicht anfechtbar.
6. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
7. Der Aufnahmeantrag von Kindern und Jugendlichen bis zu Vollendung des 18. Lebensjahr bedarf der Genehmigung des (der) sorgeberechtigten Elternteils (-teile).

§ 6

ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder die Auflösung des Vereins.

I AUSTRITT DER MITGLIEDER

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum 31.03. des Folgejahres zulässig.
3. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist gemäß Abs. 2. ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an den Vorstand erforderlich.

II AUSSCHLUSS DER MITGLIEDER

1. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
2. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
3. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.

4. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung mit Gründen versehen schriftlich mitzuteilen.
5. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitgliedes ist in der, über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekannt gemacht werden.
6. Ist das Mitglied bei der Beschlussfassung über den Ausschluss anwesend, steht ihm gegen den Ausschluss begründenden Beschluss das Widerspruchsrecht zu. Der Widerspruch ist binnen Monatsfrist ab Beschlussfassung beim Vorstand einzureichen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
7. War das Mitglied *bei* der Beschlussfassung über den Ausschluss nicht anwesend, so steht ihm das Widerspruchsrecht binnen Monatsfrist ab Zugang der schriftlichen Bekanntmachung zu. Die neuerliche Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss ist unanfechtbar.

§ 7

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Die Rechte und Pflichten ergeben sich aus der Satzung, der Beitrags- und Geschäftsordnung sowie den, vom Vorstand beschlossenen Jahresplänen und Ordnungen.
2. Es ist ein Mitgliedsbeitrag sowie eine Aufnahmegebühr gemäß Beitrags- und Geschäftsordnung zu entrichten.
3. Die Beitrags- und Geschäftsordnung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und ist nicht Bestandteil der Satzung.
4. Der Mitgliedsbeitrag ist bis 31.03. eines Jahres zu entrichten.

§ 8

ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionskommission

§ 9

VORSTAND

1. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem Stellvertreter des Vorsitzenden (2. Vorsitzender), dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

2. Der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter sind allein vertretungsberechtigt. Weiterhin vertreten je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
3. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich.
4. Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
5. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
6. Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.

§ 10

BESCHRÄNKUNG DER VERTRETUNGSVOLLMACHT DES VORSTANDES

Die Vertretungsvollmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstige Verfügungen über Grundstücke (und Grundstücksgleiche Rechte) sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredites von mehr als 1000 (in Worten: eintausend) Euro die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 11

BERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
 - b) jährlich einmal.
2. In dem Jahr, in dem keine Vorstandswahl stattfindet, hat der Vorstand der nach Abs. 1 Buchstabe b) zu berufenden Versammlung, einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstands Beschluss fassen zu lassen.

§ 12

FORM DER BERUFUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu berufen.
2. Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (die Tagesordnung) bezeichnen.

3. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

§ 13 BESCHLUSSFÄHIGKEIT

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

§ 14 BESCHLUSSFASSUNG

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit die Stimme des ersten Vorsitzenden, Stimmenthaltungen zählen als ungültige Stimmen.
3. Zu einem Beschluss der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienen stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich.
4. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
5. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat. Wählbar in eine Funktion ist jedes Vereinsmitglied nach Vollendung des 18. Lebensjahres.
6. Die Vorstandswahl erfolgt einzeln, auf die Wahlfunktion der Vorstandsmitglieder.

§ 15 BEURKUNDUNG DER VERSAMMLUNGSBESCHLÜSSE

1. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
2. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die gesamte Niederschrift.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 16

REVISIONSKOMMISSION

Die Mitgliederversammlung wählt eine Revisionskommission. Diese besteht aus drei Personen, welche Mitglieder des Vereins sein müssen. Die Revisionskommission führt jährlich eine Kassenprüfung durch und erstattet hierüber Bericht in der Mitgliederversammlung.

§ 17

AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
3. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens 1 Monat nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist sodann nach §13 beschlussfähig.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die - Stadt Sebnitz -, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 19

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.